

# Abschrift

721550

**2 UF 385/11**  
33 F 611/10  
(Amtsgericht Erfurt)



Erlassen am: 17.01.2012  
(durch Übergabe an die Geschäfts-  
stelle)

Bodensiek, JOS'in  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

## THÜRINGER OBERLANDESGERICHT Beschluss

In der Familiensache

N. G.

- Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt T.

**g e g e n**

A. G.

- Antragsteller und Beschwerdegegner -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt S.

hat der 2. Familiensenat des Thüringer Oberlandesgerichts in Jena durch

Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts Hükelheim,  
Richter am Oberlandesgericht Bayer und  
Richterin am Oberlandesgericht Kodalle

auf die Beschwerde der Antragsgegnerin vom 29.6.2011 gegen den Be-  
schluss des Amtsgerichts – Familiengericht – Erfurt vom 10.5.2011

**b e s c h l o s s e n :**

1. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.
3. Der Wert des Beschwerdeverfahrens wird auf 15.598,05 EUR festgesetzt.
4. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

### **G r ü n d e :**

#### **I.**

Der Antragsteller ist der Vater der am ... 1988 geborenen Antragsgegnerin. Er schuldet der Antragsgegnerin Kindesunterhalt aufgrund Beschlusses des Amtsgerichts – Familiengericht – Erfurt vom 19.2.2001 (Az.: 36 FH 37/00). Wie der Antragsteller nicht bestritten hat, leistete er Unterhaltszahlungen allenfalls bis Juni 2005.

Mit Schriftsatz vom 23.4.2010 beantragte die Antragsgegnerin wegen Unterhaltsrückständen von Juli 2000 bis Mai 2008 einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss über 15.598,05 EUR, der antragsgemäß vom Amtsgericht Arnstadt am 12.5.2010 erlassen und der Drittschuldnerin am 03.6.2010 zugestellt wurde.

Der Antragsteller hält die Zwangsvollstreckung aus dem Unterhaltstitel für unzulässig mit der Begründung, die rückständigen Unterhaltsansprüche bis Mai 2008 seien verjährt, jedenfalls aber verwirkt.

Die Antragsgegnerin hat vorgetragen, ihre Mutter habe den Antragsgegner in den vergangenen Jahren bis zum Jahre 2007 regelmäßig anlässlich von Besuchen bei den Eltern des Antragstellers mündlich zur Unterhaltszahlung aufgefordert. Anlässlich eines Zusammentreffens des Antragstellers mit der Antragsgegnerin im Februar 2009 bei den Eltern des Antragstellers habe dieser ihr erklärt, dass es ihm schlecht gehe und er kein Geld habe. Daraufhin habe sie ihn nicht mehr auf seine Unterhaltsverpflichtung angesprochen.

Durch Beschluss vom 10.5.2011 hat das Amtsgericht die Zwangsvollstreckung aus dem Unterhaltstitel des Amtsgerichts – Familiengericht – Erfurt vom

19.02.2001 für unzulässig erklärt. Auf die Gründe des Beschlusses wird Bezug genommen.

Mit ihrer Beschwerde macht die Antragsgegnerin geltend:

Das Amtsgericht habe ihre Darlegungen zu den Aufforderungen an den Antragsteller, seiner Unterhaltsverpflichtungen nachzukommen, nicht ausreichend gewürdigt. Insbesondere habe es nicht erkannt, dass der Antragsteller im Februar 2009 eine Selbstmahnung vorgenommen habe, indem er bei dem Treffen mit der Antragsgegnerin dieser von sich aus erklärt habe, dass es ihm schlecht gehe und er kein Geld habe. Sie habe Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bereits im November 2009 und damit zeitnah zu dem Gespräch mit dem Antragsteller im Februar 2009 eingeleitet.

Durch Beschluss vom 06.12.2011 hat der Senat den Antrag der Antragsgegnerin auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren zurückgewiesen und gleichzeitig darauf hingewiesen, dass beabsichtigt sei, die Beschwerde ohne Durchführung einer erneuten mündlichen Verhandlung zurückzuweisen. Auf die Gründe des Beschlusses wird Bezug genommen.

Mit Schriftsatz vom 30.12.2011 ist die Antragsgegnerin der Rechtsauffassung des Senats zu den Voraussetzungen der Verwirkung von Unterhaltsansprüchen entgegen getreten und hat im Wesentlichen ihr Beschwerdevorbringen wiederholt. Wegen der Einzelheiten wird auf den Schriftsatz vom 30.12.2011 Bezug genommen.

## II.

Die Beschwerde der Antragsgegnerin ist gemäß §§ 58 ff. FamFG statthaft, insbesondere fristgemäß eingelegt worden. In der Sache hat sie keinen Erfolg. Zu Recht hat das Amtsgericht der Vollstreckungsgegenklage des Antragstellers stattgegeben. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird zunächst auf den Beschluss des erkennenden Senats vom 06.12.2011 Bezug genommen.

Mit seinem Schriftsatz vom 30.12.2011 hat der Antragsgegner keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht, die der Senat bei seiner Entscheidung vom 06.12.2011 nicht bereits berücksichtigt hat.

Unstreitig betreibt die Antragsgegnerin die Zwangsvollstreckung wegen rückständiger Unterhaltsforderungen bis Mai 2008. Das für die Verwirkung von Unterhaltsansprüchen notwendige Zeitmoment von mehr als einem Jahr wäre nur dann nicht eingetreten, wenn die Antragsgegnerin spätestens im Mai 2009 ernsthafte Bemühungen unternommen hätte, ihre rückständigen Unterhaltsforderungen durchzusetzen. Selbst wenn man in ihrem Schreiben vom 12.11.2009 an das Amtsgericht Erfurt, mit welchem sie um die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nachgesucht hat, als einen solchen ernsthaften Versuch werten würde, wäre dieser jedenfalls verspätet gewesen. Denn die jüngste Unterhaltsforderung für Mai 2008 lag mehr als ein Jahr vor dem erstmaligen Tätigwerden der Antragsgegnerin zur Durchsetzung ihrer Ansprüche.

Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin reichte die behauptete „Selbstmahnung“ des Antragstellers im Februar 2009 nicht aus, um den Lauf der Verwirkung zu unterbrechen. Der Unterhaltsgläubiger muss unmissverständlich zu erkennen geben, dass er seinen Anspruch nicht auf sich beruhen lassen, sondern weiter verfolgen will (vgl. OLG Koblenz, OLGR, 2001, 57 f.). Nach dem eigenen Vortrag der Antragsgegnerin hat der Antragsteller anlässlich des Gesprächs im Februar 2009 bei seinen Eltern von sich aus erklärt, kein Geld zu haben; daraufhin habe sie davon Abstand genommen, ihn auf Unterhaltszahlungen anzusprechen. Damit hat sie eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass sie sich mit der Auskunft des Antragstellers, nicht leistungsfähig zu sein, abgefunden und den Eindruck erweckt hat, die rückständigen Unterhaltsforderungen auf sich beruhen zu lassen. Da sie nach ihrem Vortrag den Antragsteller gerade nicht auf die rückständigen Unterhaltsforderungen angesprochen hat, konnte der Antragsteller spätestens ein Jahr nach Fälligkeit der letzten Unterhaltsforderung darauf vertrauen, wegen rückständigen Unterhalts nicht mehr in Anspruch genommen zu werden. Unterhaltsansprüche sind grundsätzlich zeitnah geltend zu machen, weil sie einerseits der Befriedigung des aktuellen Lebensbedarfs dienen und andererseits mögliche Rückstände für den Pflichtigen nicht zu einer drückenden Schuldenlast werden dürfen (BGH FamRZ 1988, 370). Die Vollstreckung jahrelang aufgelaufener Rückstände ist daher rechtsmissbräuchlich, wenn sie nicht zur Deckung des laufenden Bedarfs des Unterhaltsberechtigten dient.

Zu Recht hat das Amtsgericht der Antragsgegnerin auch die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens gemäß § 243 Abs. 1 Nr. 1 FamFG auferlegt. Denn die Antragsgegnerin ist in dem Verfahren in vollem Umfange unterlegen.

Im Ergebnis hält daher die Entscheidung des Amtsgerichts den Angriffen der Beschwerdeführerin stand.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 84 FamFG.

Die Festsetzung des Verfahrenswertes beruht auf § 51 FamGKG.

Die Rechtsbeschwerde war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 70 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 FamFG nicht vorliegen. Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Reichtsbeschwerdegerichts. Das Amtsgericht hat die in der höchst- und obergerichtlichen Rechtsprechung entwickelten und allgemein anerkannten Grundsätze zur Verwirkung von titulierten Unterhaltsforderungen auf den vorliegenden Fall angewendet, die der Senat mit der vorliegenden Entscheidung bestätigt. Ein Abweichen von der insoweit einheitlichen Rechtsprechung ist mit dieser Entscheidung nicht verbunden, so dass keine Notwendigkeit für die Zulassung der Rechtsbeschwerde besteht.

Hükelheim

Bayer

Kodalle